

Als wichtiges Kommunikationsmittel und zur Stärkung der Transparenz von Energiekennwerten in Gebäuden wird in der Energieeinsparverordnung (EnEV) die Ausstellung eines Energieausweises nach Fertigstellung des Gebäudes gefordert. Er dokumentiert bei Sanierungs- und Neubaumaßnahmen die wesentlichen Ergebnisse der planungsbegleitenden Berechnungen zum Nachweis der gesetzlichen energetischen Anforderungen (S.77, INFOBOX EnEV und EEWärmeG). Jeder Energieausweis ist zentral mit einer Kennnummer registriert. In Zusammenarbeit des Bundes und der Länder werden stichprobenartige Kontrollen der Energieausweise in drei Prüfschritten durchgeführt, um die Qualität der Energieausweise langfristig zu optimieren und zu sichern. Der Ausweis dient der Vergleichbarkeit von Gebäuden, das Ergebnis muss in Immobilienanzeigen angegeben sowie bei Vermietung, Verkauf oder Verpachtung dem Vertragspartner ausgehändigt werden. Er ist zehn Jahre gültig und besteht aus fünf Blättern, die im wesentlichen folgende Inhalte aufweisen:

- Blatt 1 enthält die Gebäudedaten mit einem Referenzfoto, allgemeine Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes und zur Verwendung des Energieausweises sowie die Unterschrift des verantwortlichen Ausstellers (in der Regel der Ersteller des EnEV-Nachweises) (Abb. D.2.1). Die Ausstellungsberechtigung ist in §21 EnEV und in der Ausführungsverordnung (AVEn in Bayern) gesetzlich geregelt.
- Blatt 2 bildet die Hauptseite mit allen wesentlichen energetischen Kennwerten. End- und Primärenergiebedarf sind zudem grafisch über einen sogenannten Bandtacho aufbereitet. Er ermöglicht auch für Laien eine schnelle Einordnung der energetischen Qualität durch den Verlauf von grün (sehr gut) bis rot (sehr schlecht), ergänzt durch die bei Haushaltsgeräten üblichen Effizienzkategorien in Buchstaben (A+ bis H). Zusätzlich sind Vergleichswerte zum Endenergiebedarf für verschiedene Gebäudestandards, Angaben zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), eventuelle Ersatzmaßnah-

Abb. D.2.1: Titelblatt des Energieausweises mit Angaben zum Gebäude

men und allgemeine Erläuterungen zum Berechnungsverfahren aufgeführt.

- Blatt 3 ist analog zu Blatt 2 aufgebaut und kommt zur Anwendung, wenn statt einer Berechnung des Energiebedarfs bei unsanierten Bestandsgebäuden der gemessene Energieverbrauch des Gebäudes zur Ausweiserstellung herangezogen wird.
- In Blatt 4 werden im Fall von Bestandsgebäuden die vom Ausweisersteller empfohlenen Maßnahmeoptionen für eine energetische Sanierung aufgeführt (nicht verpflichtende Vorschläge).
- Blatt 5 beinhaltet schließlich allgemeine Erläuterungen zu den Blättern 1 bis 3.

Bei Neubauten werden die Ergebnisse des EnEV-Nachweises verwendet (Bedarfsausweis). Bei den angegebenen Kennwerten ist daher zu beachten, dass sie auf zahlreichen projektunabhängigen, normierten Grundlagen basieren. Dies betrifft beispielsweise die Klimadaten oder das Nutzerverhalten, dem unter anderem ein bestimmtes Lüftungsverhalten, Nutzungszeiten oder Verbrauch von Trinkwarmwasser zugrundeliegt. Eine direkte Übertragung der Kennwerte auf den realen Betrieb oder eine Berechnung der zu erwartenden Energiekosten auf Basis der Ausweisdaten ist daher nur eingeschränkt möglich. Alternativ können unter bestimmten Voraussetzungen bei Bestandsgebäuden ohne relevante Änderungen auch reale Verbrauchsdaten der letzten drei Jahre verwendet werden (Verbrauchsausweis). Die Ausstellungsberechtigung ist gesetzlich geregelt, in Bayern mit der AVEn. Aktuelle Informationen sind über die Beratungsstelle Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (BEN) der Bayerischen Architektenkammer zu beziehen (S. 18, INFOBOX Beratungsstelle Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (BEN)).